

# Vertrag

zwischen der

## **Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee**

und der

## **Einwohnergemeinde Niederönz**

betreffend

- die Aufteilung der Vermögenswerte des Schulgemeinerverbandes Önz,
- den Kindergarten und die Volksschule (Primarstufe)
- die Nutzung des Schulhauses Niederönz

### **I. Aufteilung der Vermögenswerte des Schulgemeinerverbandes Önz**

#### **Art. 1 Auflösung Schulgemeinerverband Önz**

Der aus den Einwohnergemeinden Herzogenbuchsee und Niederönz bestehende Schulgemeinerverband Önz wird gemäss Verbandsreglement auf Ende 2011 aufgelöst.

#### **Art. 2 Aufteilung der Vermögenswerte**

Die Grundstücke befinden sich je in einer Zone für öffentliche Nutzung (ZÖN) und gehen zu Eigentum an diejenige Gemeinde, in welcher sie gelegen sind. Das bedeutet:

- a) Die Einwohnergemeinde Niederönz übernimmt das Schulhaus (Gbbl Nr. 374 Niederönz) zu Eigentum,
- b) Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee übernimmt den Autoabstellplatz (Gbbl Nr. 630 Herzogenbuchsee) und das untere Buchseefeld (Gbbl Nr. 325 Herzogenbuchsee) zu Eigentum (für den Schulbetrieb nicht erforderlich).
- c) Wald (Gbbl.Nr. 528 - nur regeln, wenn dieser nicht vor der Aufteilung an die Burgergemeinde Oberönz verkauft wird),

#### **Art. 3 Bewertung**

<sup>1</sup> Die Grundstücke gehen zu Buchwerten auf die Vertragsparteien über.

<sup>2</sup> Bei einer Änderung der Zweckbestimmung der Grundstücke bzw. bei einem Verkauf werden die Grundstücke geschätzt. Der so ermittelte Wert wird unter den Vertragsparteien im Verhältnis 1 : 2 (ein Teil an die EG Herzogenbuchsee, zwei Teile an die EG Niederönz) aufgeteilt.

<sup>3</sup> Absatz 2 tritt 25 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrages ausser Kraft.

#### **Art. 4 Mobilien**

Die Mobilien gehen zu Buchwerten auf die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee über.

## **Art. 5 Darlehen**

Die Einwohnergemeinde Niederönz übernimmt vom Schulgemeinerverband Önz auf den 30.9.2011 die bestehende Darlehensschuld.

## **Art. 6 Unselbständige Stiftung**

<sup>1</sup> Die unselbständige Stiftung „Fonds für besondere Schulanlässe der Schule Önz“ geht auf die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee über.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee stellt sicher, dass die unselbständigen Stiftungen weiterhin zweckentsprechend eingesetzt werden. Die Erträge aus Papiersammlungen der Schule Önz werden der unselbständigen Stiftung zugewiesen.

<sup>3</sup> Der Ertrag aus dem Schürch-Wald einschliesslich des Erlöses eines allfälligen Verkaufs der Waldliegenschaft werden der unselbständigen Stiftung gutgeschrieben.

## **II. Übertragung der Aufgabe (Kindergarten und Primarstufe)**

### **Art. 7 Grundsatz**

Die Einwohnergemeinde Niederönz überträgt der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee nach Massgabe der folgenden Bestimmungen die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich Kindergärten und Primarstufe.

### **Art. 8 Umfang der Übertragung**

Die übertragenen Aufgaben umfassen den Kindergarten und die Primarstufe der Volksschule (1. – 6. Klasse) mit den entsprechenden Angeboten, insbesondere

- a) die Tagesschule,
- b) die besonderen Massnahmen nach Art. 17 des Volksschulgesetzes,
- c) weitere besondere schulbezogene Angebote wie den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst.

### **Art. 9 Rechtsgrundlagen**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee erlässt die für die Führung des Kindergartens und der Primarstufe und für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlichen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Sie informiert die Einwohnergemeinde Niederönz rechtzeitig über geplante Änderungen ihrer Rechtsgrundlagen, soweit für diesen Vertrag massgebend, und gibt dieser Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

<sup>3</sup> Regelungen, die in Widerspruch zu diesem Vertrag stehen, sind nicht zulässig. Sie setzen eine einvernehmliche Änderung oder eine Kündigung des Vertrags voraus.

### **III. Schule Niederönz**

#### **Art. 10 Schulanlage und Kindergarten**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Niederönz stellt der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee die Schulanlage und den Kindergarten in Niederönz zur Verfügung.

<sup>2</sup> Sie ist für den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Schulanlage und des Kindergartens verantwortlich und stellt auf eigene Rechnung das erforderliche Unterhalts- und Reinigungspersonal an. Sie gewährleistet die Werterhaltung der Liegenschaft.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde Niederönz sorgt für einen einwandfreien Zustand der Schulanlage und des Kindergartens. Sie sorgt dafür, dass die notwendigen Arbeiten für den Betrieb und für den Unterhalt fach- und fristgerecht ausgeführt werden.

<sup>4</sup> Die Einwohnergemeinde Niederönz entscheidet über die Benutzung der Schulanlage und des Kindergartens ausserhalb der Unterrichtszeiten nach Rücksprache mit der Standortschulleitung.

#### **Art. 11 Klassen in Niederönz**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee sichert der Einwohnergemeinde Niederönz zu, dass die in der Gemeinde Niederönz wohnhaften Schülerinnen und Schüler in der Schule in Niederönz den Kindergarten und die 1. – 6. Klasse der Primarstufe besuchen können.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee gewährleistet, dass die im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberönz wohnhaften Schülerinnen und Schüler ebenfalls den Kindergarten und die Volksschule (Primarstufe und Realschule) in Niederönz besuchen.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee vereinbart mit dem Oberstufenverband Herzogenbuchsee, dass die im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberönz wohnhaften Schülerinnen und Schüler ebenfalls die Realschule in Niederönz besuchen.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben Ausnahmen aufgrund der Volksschulgesetzgebung (namentlich Art. 7 Absatz 2 Volksschulgesetz) und die Zuweisung von Schülerinnen und Schüler aus dem übrigen Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee zur Optimierung der Klassengrössen. Zudem können Schülerinnen und Schüler gegebenenfalls die Schule am Standort Herzogenbuchsee besuchen, wenn der Oberstufenverband Herzogenbuchsee durchlässige Modelle einführt.

#### **Art. 12 Mobilien**

Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee beschafft, bewirtschaftet und unterhält das dem Schulbetrieb dienende Mobiliar.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 13 Grundsatz**

<sup>1</sup> Der Kindergarten und die Primarstufe werden durch die zuständigen Schulorgane der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee geführt und beaufsichtigt.

<sup>2</sup> Bestand, Organisation und Zuständigkeiten der Schulorgane richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung sowie nach den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee.

#### **Art. 14 Bildungskommission**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee gewährt der Einwohnergemeinde Niederönz einen Sitz in der Bildungskommission.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Niederönz wählt ihre Vertretung in die Bildungskommission.

#### **Art. 15 Standortschulleitung und Schulsekretariat**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee verpflichtet sich, am Schulstandort Niederönz eine Standortschulleitung einzusetzen, welche der Schulleitung Herzogenbuchsee direkt unterstellt ist.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee stellt sicher, dass am Schulstandort Niederönz das erforderliche Personal zur Führung des Schulsekretariats zur Verfügung steht.

#### **Art. 16 Mitwirkungs- und Einsichtsrechte der Einwohnergemeinde Niederönz**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee informiert die Einwohnergemeinde Niederönz über alle wesentlichen Veränderungen, welche Auswirkungen auf den Schulstandort Niederönz haben. Sie hört die Einwohnergemeinde Niederönz vor dem Entscheid an.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Niederönz hat das Recht auf Einsicht in alle die übertragenen Aufgaben betreffenden Unterlagen und auf entsprechende Auskünfte, soweit nicht besondere Vorschriften, namentlich Bestimmungen über den Datenschutz entgegenstehen.

### **V. Finanzen**

#### **Art. 17 Allgemeiner Aufwand Schulbetrieb**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee stellt sicher, dass die Aufwendungen und Erträge für den Betrieb des Kindergartens und der Primarschule (1. – 6. Klasse) wie auch der Realschule am Standort Niederönz in der Rechnung getrennt erfasst und ausgewiesen werden.

<sup>2</sup> Es handelt sich dabei namentlich um die Kosten für die Abgeltung der Einwohnergemeinde Niederönz nach Art. 18, für den Schulbetrieb, für Material, für Kopien und für die Administration, soweit diese Aufwendungen nicht direkt den Realklassen und damit dem Oberstufenverband Herzogenbuchsee zugerechnet werden.

#### **Art. 18 Schulanlage und Kindergarten Niederönz**

<sup>1</sup> Die Bewirtschaftung, Instandhaltung und Instandsetzung der Schulanlage und des Kindergartens in Niederönz erfolgt auf Rechnung der Einwohnergemeinde Niederönz.

<sup>2</sup> Sie übernimmt sämtliche Aufwendungen für die Hauswartung, die Reinigung, die Energie, das Wasser, die Abwasser- und Abfallentsorgung sowie für den baulichen Unterhalt, für notwendige Sanierungen und für die Umgebungsarbeiten.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde Niederönz stellt der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee den Aufwand für die jährlichen Abschreibungen der Schulanlage und des Kindergartens, die Verzinsung des Fremdkapitals, die Nebenkosten (Energie, Wasser, Abwasser, Abfall) und die Pauschale nach Absatz 4 in Rechnung.

<sup>4</sup> Für die Aufwendungen nach Absatz 1 und 2 (exkl. Nebenkosten, welche direkt verrechnet werden) steht der Einwohnergemeinde Niederönz zulasten des allgemeinen Schulbetriebs am Standort Niederönz eine pauschale jährliche Abgeltung von 2,2% des Gebäudeversicherungswertes der Schule und des Kindergartens Niederönz zu. Dieser Betrag wird jährlich im Rahmen der Veränderungen des Konsumentenpreisindex der Teuerung angepasst (Stand 1. Januar).

<sup>5</sup> Die Einwohnergemeinde Niederönz führt eine Spezialfinanzierung, mit dem Ziel, die Aufwendungen und Erträge gemäss Absatz 4 transparent zu machen und über die Jahre auszugleichen. Nach Ablauf der festen Vertragsdauer von fünf Jahren wird die jährliche Abgeltung nach Absatz 4 entsprechend dem Stand der Spezialfinanzierung neu verhandelt.

#### **Art. 19 Investitionen**

<sup>1</sup> Über den Werterhalt hinausgehende Aufwendungen (Investitionen) werden von den zuständigen Organen der Einwohnergemeinde Niederönz beschlossen.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee übernimmt ihren Anteil an den Aufwendungen für die Abschreibung und Verzinsung von Investitionen nur, wenn sie der Investition zugestimmt hat.

#### **Art. 20 Kostenteiler**

Die Nettokosten werden im Verhältnis der Schülerzahlen (Stichtag Erhebung ERZ.) auf die Vertragsparteien verteilt.

#### **Art. 21 Voranschlag**

Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee gibt der Einwohnergemeinde Niederönz rechtzeitig bekannt, wie hoch sich die Kosten für das nächste Rechnungsjahr darstellen werden (Voranschlag).

#### **Art. 22 Rechnungstellung**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Niederönz bezahlt der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee ihren Anteil gemäss Art. 20 unter Verrechnung ihres Guthabens gemäss Art. 18 Abs. 4 dieses Vertrags.

<sup>2</sup> Sie bezahlt der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee per Ende März und per Ende September je die Hälfte ihres voraussichtlichen Anteils gemäss Absatz 1.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee rechnet nach Abschluss ihrer Jahresrechnung ab. Die Differenz zwischen den geleisteten Zahlungen nach Absatz 2 und dem tatsächlich geschuldeten Betrag wird in Rechnung gestellt beziehungsweise verrechnet.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 23 Geltungsdauer dieses Vertrags**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag gilt für eine feste Vertragsdauer von 5 Jahren, nachher auf unbestimmte Zeit.

<sup>2</sup> Er kann durch eine der Vertragsparteien unter Beachtung der festen Vertragsdauer nach Absatz 1 und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende eines Schuljahres (31. Juli) gekündigt werden. Ziffer I dieses Vertrags (Aufteilung der Vermögenswerte des Schulgemeindeverbandes Önz) wird von einer Kündigung nicht betroffen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Änderungen oder die Aufhebung dieses Vertrags im gegenseitigen Einvernehmen.

### **Art. 24 Änderungen dieses Vertrags**

Die Gemeinderäte der Gemeinden Herzogenbuchsee und Niederönz können diesen Vertrag jederzeit im gegenseitigen Einverständnis anpassen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Stimmberechtigten bei wesentlichen Vertragsänderungen.

### **Art. 25 Abschreibungsaufwand bei einer Kündigung**

<sup>1</sup> Kündigt die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee, übernimmt sie im Verhältnis der Schülerzahlen der letzten drei Jahre die Kosten für die Abschreibung des Verwaltungsvermögens der Schulanlage und des Kindergartens Niederönz. Vorbehalten bleibt Art. 19 Abs. 2 dieses Vertrags.

<sup>2</sup> Kündigt die Einwohnergemeinde Niederönz, übernimmt sie sämtliche Kosten für die Abschreibung des Verwaltungsvermögens der Schulanlage und des Kindergartens Niederönz.

### **Art. 26 Folgen einer Beendigung des Vertrags**

<sup>1</sup> Bei einer Beendigung des Vertrags geht das Mobiliar ins Eigentum der Einwohnergemeinde Niederönz über.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee erhält diesfalls im Verhältnis der Schülerzahlen der letzten drei Jahre ihren Anteil am geschätzten Zeitwert des Mobiliars.

### **Art. 27 Vorbehalt**

Dieser Vertrag kommt nur zustande, wenn der Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Herzogenbuchsee, Niederönz und dem Oberstufenverband Herzogenbuchsee zustande kommt.

### **Art. 28 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe der Vertragsgemeinden auf den 1. August 2011 in Kraft.

Herzogenbuchsee,.....

Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee

Namens des Gemeinderats

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Niederönz,.....

Einwohnergemeinde Niederönz

Namens des Gemeinderats

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

21.9.10/Vertrag EG h und EG O